

# MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

## HINWEISE FÜR DEN AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN

# 3

Die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG werden mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres um einen Maßnahmenkatalog zum Infektionsschutz ergänzt.

Aktuell umfasst der Maßnahmenkatalog folgende Inhalte:

- Teil 1: Hinweise zu Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen
- Teil 2: Hinweise zu Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung
- **Teil 3: Hinweise für den Auf- und Abbau von Messeständen**

### Allgemeines

Das vorliegende Dokument gibt Ihnen als Aussteller\*innen vor, welche Maßnahmen und Auflagen Sie auf dem Messegelände Hannover während der Auf- und Abbauzeiträume zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen haben. Von Ihnen eingesetzte Dritte sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem die grundsätzlich geltenden allgemeinen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung); der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Deutsche Messe behält sich vor, in Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) diesen Maßnahmenkatalog anzupassen und weitergehende Maßnahmen und Auflagen festzulegen oder bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch Behörden als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Alle hier aufgeführten Hinweise, Auflagen und Maßnahmen beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Bei Änderung der Gesetzeslage oder einem Zugewinn neuer Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis wird unser Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Diesen Maßnahmenkatalog aktualisieren wir fortlaufend.

Prüfen Sie bitte, ob der Planung Ihres Messeauftrittes die aktuelle Fassung des Maßnahmenkataloges zugrunde liegt.

# MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

## HINWEISE FÜR DEN AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN

# 3

### Maßnahmen und Auflagen

- Soweit möglich, ist auch während des Auf- und Abbauperioden ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen einzuhalten.
- Grundsätzlich besteht in allen geschlossenen Räumen (Hallen, Tagungsbereiche, Pavillons, Eingänge, Innengastronomie, etc.) die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Definition medizinische Maske: FFP2-, KN95 oder OP-Maske) zu tragen. Diese muss enganliegend und so getragen werden, dass der Mund und die Nase vollständig überdeckt sind. Ausnahmeregelung: Bei der Ausübung einer andauernden schweren körperlichen Arbeit während der Auf- und Abbautätigkeit auf der Standfläche kann bei Einhaltung des Abstands von 1,50 m zwischen Personen ohne Mund-Nase-Bedeckung gearbeitet werden. Im Freien muss die Maske nur getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- Bei Arbeiten im Team sollten feste kleine Teams gebildet und Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten vorab koordiniert werden, um unnötige Zusammenkünfte von Personen zu vermeiden.
- Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes gelten unverändert fort. Die aktuellen, berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sind bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist umzusetzen.
- Beschäftigte sind hinsichtlich der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und -Auflagen zu unterweisen. Es ist sicherzustellen, dass sie die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln verstanden haben.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln ist regelmäßig zu überprüfen.
- Die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind den Beschäftigten in geeigneter Weise auf der Standfläche aufzuzeigen.
- Es ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge auf der Standfläche vorzuhalten und regelmäßig aufzufüllen.
- Pausen sollen außerhalb von Messehallen durchgeführt werden.



# MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

## HINWEISE FÜR DEN AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN

# 3

Für weiterführende Informationen zu den Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweisen zu der Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen sowie bei Catering, Bewirtung auf Messeständen und Belieferung beachten Sie bitte die entsprechenden Teile des Maßnahmenkataloges.

### Links auf relevante Internetseiten der Textverweise:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>